



Amtseinsetzung von Reichenbachs Bürgermeister Bernhard Richter: Emotionaler Start in die fünfte Amtszeit

Auf Einladung des ersten stellvertretenden Bürgermeisters Axel Kern waren zahlreichen Ehrengäste sowie viele Bürgerinnen und Bürger zur feierlichen Gemeinderatssitzung am 21. Januar in die Brühlhalle gekommen. Begrüßen konnte Kern neben dem Musikverein, der als Gemeindekapelle die musikalische Umrahmung übernommen hatte, u. a. den Bundestagsabgeordneten Markus Grübel, Landrat Marcel Musolf sowie die Erste Landesbeamtin Dr. Marion Leuze-Mohr.

Nach Kerns einleitenden Worten mit dem Verweis auf die Wahl vom 20. Oktober, bei der Bernhard Richter mit der absoluten Mehrheit von knapp 55 Prozent der Stimmen im ersten Wahlgang als Sieger hervorgegangen war, übergab Landrat Marcel Musolf Bernhard Richter die Wahlprüfungsurkunde. Kern hatte die herausragenden Qualitäten Richters als Bürgermeister und Verwaltungsfachmann hervorgehoben und den Dank für seine bisher geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht.

Landrat Marcel Musolf zitierte zu Beginn seiner Rede Martin Luther mit den Worten „Wenn der Bürgermeister seine Pflicht tut, werden kaum vier da sein, die ihn mögen“ und hob dabei auf das Spannungsfeld ab, in dem ein Bürgermeister bei der Ausübung seines Amtes steht. Insbesondere auch vor der immer schwieriger werdenden finanzpolitischen und weltpolitisch ungewissen Entwicklung. Die notwendige Transformation der Wirtschaft und der Klimawandel machen die Aufgabe eines Rathauschefs nicht einfacher, so Musolf weiter.

Er betonte, dass Reichenbach dank des konstruktiven Zusammenspiels von Bürgermeister und Gemeinderat sehr gut aufgestellt sei, und dass Richter nicht nur für „sein“ Reichenbach, sondern auch für „seinen“ Landkreis unermüdlich im Ein-

satz sei und dafür lebe. Richter kenne alle Facetten der unterschiedlichen kommunalen Ebenen, sei stetiger Motor der Gemeinde und ein erfahrener Routinier. Er beglückwünschte die Reichenbacher zu ihrem Schultes.

Im Anschluss übernahm Rudi Munz als vom Gemeinderat bestimmtes (und zugleich ältestes) Mitglied des Gemeinderats die formelle Verpflichtung Richters entsprechend der Gemeindeordnung.

Munz gratulierte Richter zu seiner Wiederwahl und hob die Verdienste seit seinem Amtsantritt am 14. Januar 1993 hervor. Er charakterisierte Richter als „... Verwaltungsfachmann durch und durch. Er ist voller Tatkraft und Durchsetzungsvermögen, aber auch ein guter Verhandler, der unterschiedliche Ansichten im Kompromiss zusammenbringt und meist einvernehmliche Beschlüsse herbeiführt. Außerdem ein guter Moderator, der die relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammenbringt“.

Richters Nachbar Frank Buß überbrachte die Glückwünsche der Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen. Er stellte in Frage, ob die Formulierung, die die baden-württembergische Gemeindeordnung als Voraussetzungen für das Ausüben des Bürgermeistersamtes definiere, ausreiche, um als Rathauschef eine Kommune wie Reichenbach, mit einem Haushaltsvolumen von 40 Mio Euro und über 250 Mitarbeitern, den Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig brachte er seine Freude zum Ausdruck, dass nach wie vor ein kompetenter Kollege und Verwaltungsprofi die Geschicke Reichenbachs lenke. „Reichenbach hat das Glück, dass mit Bernhard Richter seit 32 Jahren ein Mann in der Verantwortung steht, der immer wieder bewiesen hat, dass er es kann. Es gibt im Landkreis Esslingen wenige Kommunen, die sich in den letzten 3 Jahrzehnten so positiv entwickelt haben.“



(Fortsetzung Seite 3)

AUF EINEN BLICK



Bürgermeisteramt

Reichenbach an der Fils

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)

Mo., 9 – 19 Uhr,

Di. und Do., 7 – 16 Uhr,

Mi., 7 – 13 Uhr

Fr., 7 – 12 Uhr

Übrige Verwaltung (Tel. 5005-0)

Mo., 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr,

Di. bis Do., 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Fr., 8 – 12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450

Di. und Fr., 11 – 13 und 15 – 19 Uhr

Bürgermeisteramt Hochdorf

Telefon 5006-0

Sprechzeiten:

Mo. – Fr., 8 – 12 Uhr,

Mo. zusätzlich 15:30 – 18:00 Uhr

Mi. zusätzlich 13 – 16 Uhr

Sprechzeiten – Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau Wimmer, Frau Reich und Herrn Kerber nach telefonischer Vereinbarung.

Bürgermeisteramt Lichtenwald

Tel. 9463-0, Fax 9463-33

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do., 8 – 12 Uhr,

Mo., 14 – 16 Uhr, Di., 16 – 18 Uhr,

Do., 14 – 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler, Herrn Mayer und Frau Giese nach telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE



Rufen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen **Notfällen** sofort die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer **112** an.

Bundesweite Rufnummer: 116 117 (kostenfrei aus allen Netzen)

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis – auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.

Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen

116 117 bzw. Zentrale Notaufnahme 0711 3103-0

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 18.00 bis 22.00 Uhr, Fr. 16.00 – 22.00 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer **116 117** (siehe oben) für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

Kinderärzte
Zentrale Rufnummer: 116117
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche:
Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag:
9 – 21 Uhr
Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die Notaufnahme des Klinikums Esslingen die Notfallversorgung.

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Zahnärzte
Zahnarztpraxen
Tel. 0761 12012000
HNO-Ärzte
Tel. 116117
Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Samstag, 08.02.2025

Quadrium-Apotheke Mache

Kirchheimer Str. 77,

73249 Wernau (Neckar)

Tel.: 07153 - 6 14 99 10

Sonntag, 09.02.2025

Rathaus-Apotheke

Hauptstr. 11,

73262 Reichenbach an der Fils

Tel.: 07153 - 5 41 72

Montag, 10.02.2025

Kastell-Apotheke im Kaufland

Wertstr. 12,

73240 Wendlingen am Neckar

Tel.: 07024 - 8 05 82 10

Dienstag, 11.02.2025

Berg'sche Apotheke

Kirchheimer Str. 97,

73249 Wernau (Neckar)

Tel.: 07153 - 3 28 98

Mittwoch, 12.02.2025

Rathaus-Apotheke

Uracher Str. 4,

73240 Wendlingen am Neckar

Tel.: 07024 - 22 30

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke

Hauptstr. 11,

73262 Reichenbach an der Fils

Tel. 07153 - 5 41 72

Kirch-Apotheke

Kauzbühlstr. 1, 73269 Hochdorf

Tel. 07153 - 95 82 76

Donnerstag, 13.02.2025

Quadrium-Apotheke Mache

Kirchheimer Str. 77,

73249 Wernau (Neckar)

Tel.: 07153 - 6 14 99 10

Freitag, 14.02.2025

Leintel-Apotheke

Leintelstr. 45,

73061 Ebersbach an der Fils

Tel.: 07163 - 5 16 16

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gasheißungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft

Samstag, 08.02. / Sonntag, 09.02.2025

Müller Haustechnik GmbH,

Röntgenstr. 12/1, 73730 Esslingen a. N.,

Tel. 0711 381002


 Sozialstation
Untere Fils

Reichenbach Hochdorf Lichtenwald

Wochenenddienst, 8./9.02.2025

Reichenbach

Natalia Seitanis-Jaegle

Lichtenwald

Corina Hummel

Hochdorf



Sylvia Göpfarth

Impressum


Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. -

für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.

für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.

und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt

Informationen: Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Als letzter Redner des Abends griff Bernhard Richter selbst zum Mikrophon. Er ging auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, die Veränderung der Parteienlandschaft und damit verbunden instabile Mehrheitsverhältnisse auf den unterschiedlichen Ebenen sowie die vom Landrat angesprochenen Transformationsprozesse ein. Mittlerweile werde es immer schwieriger, von der Gesellschaft anerkannte bzw. von der Bevölkerung akzeptierte Entscheidungen zu treffen. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hätten vieles zerstört, was zuvor an Gemeinschaft vorhanden war.



Trotz allem blicke er nun zuversichtlich auf seine fünfte Amtszeit. Letztendlich zähle für ihn das Erreichen der notwendigen absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang und die vielen positiven Rückmeldungen, die er in letzter Zeit erhalten habe. „Jetzt haben Sie mich wiedergewählt und haben mich für weitere 8 Jahre“, so Richter, und er versprach: „Ich werde mein Amt nach wie vor mit Herz und Seele und vollem Einsatz ausüben“.



Angesichts dieser Entwicklungen habe er sich die Entscheidung, ob eine erneute Kandidatur nach 32 Jahren im Amt richtig seien, nicht leicht gemacht. Aber letztendlich hätten ihn die Unterstützung aus den Gemeinderatsfraktionen heraus, sein Tatendrang und der Wunsch, Angefangenes richtig ins Laufen zu bringen, wie beispielsweise die Umstrukturierung der Sozialstation, dazu bewogen, weiterzumachen.



Im Anschluss an die öffentliche Sitzung lud die Gemeindeverwaltung zu einem Stehempfang in der Halle ein.



Der Wahlkampf sei jedoch herausfordernd gewesen. Bernhard Richter hob darauf ab, dass er in den sozialen Medien über Monate hinweg Hass und Anfeindungen gegen seine Person erlebt hatte und dabei auch die Gemeinde schlechtgeredet worden sei. „Das geht nicht spurlos an einem vorbei“, so Richter. „Ich habe ein dickes Fell, aber da musste ich manchmal schon ordentlich schlucken“. Umso mehr bedankte er sich bei seinen Unterstützern, seinen Wählern, den Gemeinderätinnen und -räten, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie insbesondere bei seiner Familie – zeigte sich aber von der Wahlbeteiligung von nur 45 Prozent enttäuscht.





Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am
Wochenende und bei Nacht unter der
Telefonnummer 0171 7069939

Pflegedienstleitung und Einsatzleitung Hauswirtschaft:
Stephanie Schierle, Telefon 951111 und
Sarah Erhard, Telefon 951112

Essen auf Rädern:
Ines Greiß, Telefon 951114

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 9:00 – 12:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.sozialstation-uf.de

REALSCHULE REICHENBACH
AN DER FILS



Einladung zum Tag der offenen Tür

Lernen Sie die Realschule Reichenbach kennen

am Freitag, 21. Februar 2025
von 15.30 bis 18.00 Uhr

Wir ermöglichen Ihnen einen Einblick in die
pädagogische Arbeit der Realschule.

Das Kollegium und die Schulleitung
freuen sich auf Ihr Kommen.

Lassen Sie sich
von der Arbeit
unserer Schule
überzeugen!

Lehrer, Schüler und Eltern
begegnen sich in
gegenseitiger Wertschätzung,
mit Ehrlichkeit, Respekt,
Offenheit und Toleranz.

Wir begleiten und unterstützen
unsere Schüler auf ihrem
individuellen Weg zur
Entwicklung einer eigenständigen,
starken Persönlichkeit.



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/iStock/Getty Images Plus

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



Kontaktdaten

Musikschule Reichenbach an der Fils und Umgebung e. V.
Schulstraße 29
73262 Reichenbach an der Fils
Tel.: 07153/984452
info@musikschulereichenbach-fils.de
www.musikschulereichenbach-fils.de

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 15:00 – 18:00 Uhr



Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.

Aktuelles von SOR für KW 07/25

Kontaktdaten: Wilhelmstr. 15, 73262 Reichenbach,
E-Mail: sor.ev@t-online.de, Tel. 07153 55 06 96

Das Vereinsheim ist geöffnet am:

Dienstag, 11.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 13.02.2025 von 15:00 bis 17:00 Uhr

– um **15:00 Uhr im Schulungsraum Vortrag von
Dietmar Palentin** zum Thema:

„Demografische Entwicklung der Weltbevölkerung“

An diesem Nachmittag ist persönliche Beratung nur einge-
schränkt möglich.

Während der Öffnungszeiten erfolgt die Beratung kostenfrei
von den anwesenden Vereinsmitgliedern untereinander. Auch
Nichtmitglieder sind mit ihren Fragen zu PC, Smartphone und
Tablet willkommen. Wir werden ihnen gern im Rahmen unserer
Möglichkeiten weiterhelfen.

Terminvorschau:

20.03.2025 um 16:00 Uhr:

Mitgliederversammlung im Vereinsheim, Wilhelmstr. 15



Jehovas Zeugen

Samstag, 8. Februar, 18.00 – 19.45 Uhr

Donnerstag, 13. Februar, 19.00 – 20.45 Uhr

Ebersbach, Gottlieb-Häfele-Str. 18

Alle Zusammenkünfte öffentlich.

Für Videoübertragung bitte Zugang telefonisch erfragen:
07163-534491.

Weitere Informationen und das komplette Onlineangebot von
Videos und Downloads auf jw.org.



Mitteilungen

Austausch der gelben Tonnen erfolgt in drei Schritten

**Aufgrund eines Anbieterwechsels bei den Dualen Systemen
werden im Landkreis Esslingen derzeit die gelben Tonnen
ausgetauscht. Die Termine für den Behältertausch veröf-
fentlicht der Abfallwirtschaftsbetrieb auf seiner Internetsei-
te und über die Abfall-App. Bis Mitte März soll der Tonnen-
tausch abgeschlossen sein.**

Der Tausch der gelben Tonnen beschäftigt weite Teile der Bür-
gerschaft im Landkreis Esslingen. Oftmals treten bei Rückfrä-
gen ähnliche Fragestellungen auf: „Meine alte Tonne wurde
nicht registriert. Bekomme ich trotzdem eine neue?“ „Meine
gelben Säcke wurden abgeholt, die gelbe Tonne wurde aber
nicht geleert. Warum ist das so?“ Oder: „Ich habe eine neue
gelbe Tonne bekommen, meine alte wurde aber noch nicht ab-
geholt. Soll ich beide an der Straße stehen lassen?“

Sorgfältig geplanter Tauschvorgang

Was ungeordnet aussieht, ist Teil eines aufwendigen und durchorganisierten Tauschvorgangs. Die Verteilung der neuen – und die Einsammlung der alten Behälter – erfolgt bewusst zeitlich versetzt und wird von unterschiedlichen Fahrzeugen durchgeführt. An dem für den Tonnentausch festgesetzten Tag finden folgende Schritte statt: Die Kunden haben ihre vollen gelben Tonnen am Leerungstag an die Straße gestellt. Manche davon wurden bereits registriert und haben einen grünen Punkt, andere nicht. Zunächst fährt ein Fahrzeug vor, das bei den registrierten Lagen neue gelbe Tonnen mit Adresstikett aufstellt. Es stehen jetzt also neue gelbe Tonnen und volle alte Tonnen nebeneinander. Währenddessen führen Mitarbeitende eine Erfassung der noch nicht registrierten Behälter durch. Ein weiteres Fahrzeug sammelt alle (befüllten) alten gelben Tonnen ein. Ein drittes Fahrzeug stellt überall dort neue Behälter auf, wo die Registrierung der gelben Tonnen nachträglich durchgeführt wurde.

Insgesamt sind vier Teams mit jeweils zwei oder drei Mitarbeitenden für Verteilung und Einsammlung der Tonnen im Einsatz. Diese werden von weiteren Mitarbeitenden unterstützt, welche die Erfassung und Nachregistrierung übernehmen. Die Tauschaktion selbst kann jedoch etwas mehr Zeit als den Leerungstag in Anspruch nehmen. Bis Ende Januar wurden so bereits mehr als 12.500 Behälter verteilt und nahezu genauso viele eingesammelt.

Das Unternehmen RMG Rohstoffmanagement GmbH bittet daher die Kunden, sich während der Tauschaktion innerhalb der ersten drei Werktage zu gedulden und erst nach dieser Zeit aufgetretene Komplikationen unter Telefon 0800 400 600 5 oder per E-Mail an gelbe-tonne.esslingen@rmg-gmbh.de zu reklamieren.

Der Behältertausch läuft übrigens losgelöst von der Sammlung der gelben Säcke. Daher fährt unabhängig von der Tauschaktion noch ein Müllfahrzeug durch die Straßen und sammelt die zur Abholung bereitgestellten gelben Säcke am Leerungstag ein.

Rechnung mit einer Unbekannten

Dass es trotz sorgfältiger Planung und personellem Aufwand zu Verzögerungen beim Behältertausch kommt, liegt an der Menge der nicht registrierten gelben Tonnen.

In den vergangenen 20 Jahren wurden die gelben Tonnen nicht registriert, der beauftragte Subunternehmer findet im Rahmen des Tausches zusätzlich zu den seit Dezember registrierten Tonnen ca. 20 % nicht registrierte Behälter vor, die er tauschen muss. Statt der ursprünglich angenommenen 55.000 Behälter, gehen die Beteiligten inzwischen über 65.000 zu tauschenden Behältern aus.

Dies führt zu einem Mehraufwand bei Einsammlung, Entachtung, Stapelung und Abtransport der Altbehälter und zu einem Mehraufwand bei der Nachregistrierung und Nachverteilung von 20 % zusätzlichen Behältern. Da der Mehraufwand in der ersten Woche nicht aufgefangen werden konnte, wurde nun entschieden, den Fokus auf die Verteilung neuer Behälter zu legen. Die Einsammlung der Behälter und die Verteilung der nachregistrierten Behälter wird so schnell wie möglich nachgeholt.

Um den Prozess zu optimieren, wurde der Zeitplan für den Behältertausch nun überarbeitet. Auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.awb-es.de finden Sie stets den aktuellen Zeitplan. Nutzer der Abfall-App erhalten zudem noch eine Push-Nachricht auf Ihr Handy, bevor die Tauschaktion bei Ihnen beginnt.

Ziel ist, die Situation für den Kunden zu verbessern

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen steht in engem Austausch mit allen Beteiligten, um die Situation im Sinn der Bürger zu verbessern.



Deine Region auf

NUSSBAUM.de

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Prima Klima



Stimmen und Moves
für eine Zukunft die trägt!

Chorprojekt zum Mitsingen

offene Chorproben

Montag 10. und 17. Februar, 19.30 Uhr
Musikraum Gymnasium Plochingen
73207 Plochingen, Raunerweg (Eingang)

Anmeldung: Heidrun Speck (Chorleiterin)
Tel. 07153/26184, E-Mail: hdspeck@web.de



Oratorienverein Plochingen
und Umgebung e.V.



Wassonstnoch*interessiert*

Aus dem Verlag

Veranstaltungskalender – Immer wissen, was los ist

Von Stadtfesten über Sportveranstaltungen bis hin zu Vorträgen und Workshops: Mit dem Veranstaltungskalender von NUSSBAUM.de verpasst du keine Highlights mehr. Die übersichtliche Struktur erlaubt es dir, gezielt nach Events in deiner Nähe zu suchen – sortiert nach Datum, Kategorie oder sogar Veranstaltungsort.

Doch der Kalender ist mehr als eine einfache Liste. Veranstalter können ihre Events detailliert vorstellen, inklusive Bildern, Beschreibungen und Links zur Anmeldung. Dadurch wird der Kalender zu einem echten Werkzeug für die Freizeitplanung. Egal, ob du auf der Suche nach Unterhaltung, Bildung oder Mitmachaktionen bist – hier findest du alles an einem Ort.

Die Spenden-
plattform
für Ihren Verein

www.gemeinsamhelfen.de



Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 0 71 53 5005-0



www.reichenbach-fils.de • post@reichenbach-fils.de

Sprechzeiten: BürgerBüro (Tel. 5005-15)

Mo. 9 – 19 Uhr
Di. und Do. 7 – 16 Uhr
Mi. 7 – 13 Uhr
Fr. 7 – 12 Uhr

Übrige Verwaltung (Tel. 5005-0)

Mo. 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr
Di. bis Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Fr. 8 – 12 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.02., 85 J.: Helga Bulla

Bundestagswahl: Briefwahl im Rathaus vor Ort möglich

Zwischenzeitlich wurden die Stimmzettel für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 geliefert.

Sie können nun Ihre Briefwahlunterlagen im BürgerBüro zu den üblichen Sprechzeiten – Montag, 9.00 bis 19.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag, 7.00 bis 16.00 Uhr; Mittwoch, 7.00 bis 13.00 Uhr, und Freitag, 7.00 bis 12.00 Uhr – persönlich beantragen und auch gerne direkt im Rathaus wählen. Hierfür stehen zwei Wahlkabinen zur Verfügung.

Die bereits eingegangenen Briefwahlanträge werden zügig abgearbeitet.

Wahlbriefe müssen bis spätestens 18.00 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 7, 73262 Reichenbach an der Fils, eingegangen sein. Aufgrund der Beförderungszeiten der Post ist es ratsam, die Briefe möglichst frühzeitig zurückzusenden oder persönlich im Rathaus abzugeben.

Der Rathausbriefkasten wird am Wahltag, 23. Februar 2025, um 18.00 Uhr nochmals geleert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne telefonisch unter 5005-15 zur Verfügung.



Nachdem am Dienstagmittag die Stimmzettel für den Wahlbezirk Esslingen vorlagen, wurden ämterübergreifend die Briefwahlunterlagen im Rathaus versandbereit zusammengestellt – damit trotz der kurzen Fristen alle Briefwähler ihre Stimmen abgeben können.

Haushalt 2025 – Stellungnahmen der Fraktionen

In der letzten Ausgabe des Reichenbacher Anzeigers hat sich beim Abdruck der Haushaltsreden leider bei der mFR-Fraktion ein Fehler eingeschlichen. Durch ein Versehen wurden die formulierten Anträge nicht veröffentlicht. Dies bitten wir zu entschuldigen und holen den Abdruck nach.

Haushaltsanträge

Die mFR-Gemeinderatsfraktion bringt in die Haushaltsberatungen 2025 folgende Anträge ein:

ABFALLBESEITIGUNG

Grünschnittsammelplatz Rinnenwiesen am Feldweg nach Ebersbach

November bis März

Mittwoch, 14:00 – 16:00 Uhr

Samstag, 10:00 – 14:00 Uhr

Wertstoffcontainer im Gemeindebauhof

Mittwoch, 15:00 – 17:30 Uhr

Samstag, 09:00 – 12:00 Uhr

Schrott und Sperrmüll: siehe Müllkalender 2025

Restmüll, 2-wöchentlich Freitag, 14.02.2025

Restmüll, 4-wöchentlich Freitag, 14.02.2025

Biotonne, 2-wöchentlich Freitag, 07.02.2025

Gelbe Tonne/Gelber Sack Montag, 10.02.2025

Papiertonne Mittwoch, 26.02.2025

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Bitte wenden Sie sich bei Wasserrohrbrüchen an die Notfallnummer der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG, Telefonnummer 0711 3907-222.

1. Im Rahmen des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026, beantragen wir eine Bedarfserhebung bei den Reichenbacher Familien mit Kindern im Vor- und Grundschulalter.
2. Wir beantragen die Wiederbesetzung der vakanten Stelle für die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Überarbeitung des bisherigen Jugendhauskonzeptes unter Einbeziehung aller Beteiligten.
3. Wir beauftragen die Verwaltung ein kreatives und ideenreiches Konzept zur Stärkung und Weiterentwicklung des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden gemeinsam mit der Werbeinitiative Reichenbach e. V. zu erarbeiten.
4. Wir beauftragen die Verwaltung auf Grundlage der Starkregenarten ein kommunales Handlungskonzept zu erstellen. Aufgrund der immer extremeren und immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen sehen wir in diesem Bereich Handlungsbedarf, um unsere Bürger vor zukünftigen Schäden zu schützen.
5. Die Gemeinde berücksichtigt bei allen zukünftigen Tiefbaumaßnahmen sowohl die Barrierefreiheit als auch Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen.
6. Im Rahmen des Sportentwicklungsplans wurden etliche Leitziele und Empfehlungen angeregt. Wir beauftragen die Verwaltung, diese mit den entsprechenden Kooperationspartnern weiterzuerfolgen und schrittweise umzusetzen.
7. Wir beantragen, dass die Verwaltung ein Konzept entwickelt, wie die kommunale Waldfläche als Erholungsfaktor für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver nutzbar gemacht werden kann (z. B. Kugelbahn, Baumlehrpfad, Grillplatz, Skulpturenpark).
8. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den bestehenden Schulwegeplan zu überarbeiten und diesen zu veröffentlichen.

Wir suchen Verstärkung!

PIA-Erzieher*in

Praxisintegrierte Ausbildung
(m/w/d)



DAS BIETEN WIR

- Ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- Engagierte und herzliche Kolleg*innen, die dich jederzeit unterstützen
- Vielfältige Möglichkeiten dich und deine Kreativität einzubringen
- Wertschätzung und Anerkennung als wichtiges Teammitglied

In Reichenbach gibt es neun kommunale Kindertagesstätten, die unterschiedliche Betreuungsmodelle bieten. Die Krippe betreut Kinder von ein bis drei Jahren während andere Einrichtungen Kinder ab zwei oder drei Jahren aufnehmen. Die Öffnungszeiten variieren von sechs Stunden bis hin zu ganztägiger Betreuung. Neben klassischen Kindergärten gibt es auch einen Waldkindergarten und einen Naturkindergarten, der eng mit dem „Ziegenstücker“ zusammenarbeitet.

DAS ERWARTET DICH

- Eine fachkundig begleitete Erzieherausbildung
- Ein kollegiales Team mit herzlichen und engagierten Fachkräften
- Die Möglichkeit eigene Ideen in die pädagogische Arbeit einzubringen
- Eine Ausbildungsvergütung gemäß TVÖD und 30 Tage Urlaub pro Kalenderjahr

SO BEWIRBST DU DICH

Für das kommende Kindergartenjahr sind wir derzeit noch auf der Suche nach interessierten und engagierten Auszubildenden und freuen uns über deine digitale Bewerbung an:



DAS SOLLTEST DU MITBRINGEN

- Freude an der Arbeit mit Kindern und eine positive Einstellung
- Einfühlungsvermögen, Geduld und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft Neues zu lernen
- Zuverlässigkeit und Engagement
- Abitur oder mittlerer Bildungsabschluss mit Berufskolleg



Unser Team sucht Verstärkung!

BUFDI

Bundesfreiwilligendienst
(m/w/d)



Profil: Keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich, aber wir wünschen uns:

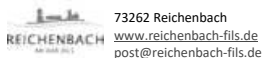
- ➔ Freude an der Arbeit mit Kindern
- ➔ Einfühlungsvermögen, Geduld und Verantwortungsbewusstsein
- ➔ Teamfähigkeit, Engagement und Zuverlässigkeit
- ➔ Bereitschaft Neues zu lernen

Aufgaben

Unterstützung bei der Betreuung und Begleitung der Kinder im Alltag
Mitwirkung bei pädagogischen Aktivitäten
Begleitung bei Ausflügen u.ä.
Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Benefits

ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld
Engagierte und herzliche Kolleg*innen, die dich jederzeit unterstützen
Einblicke in die pädagogische Arbeit
Seminare
Monatliches Taschengeld und weitere Leistungen gemäß den Richtlinien des Bundesfreiwilligendienstes
Fachliche Unterstützung und regelmäßiges Feedback
Wertschätzung und Anerkennung als wichtiger Teil des Kita-Alltags



73262 Reichenbach
www.reichenbach-fils.de
post@reichenbach-fils.de

Möchtestes du Teil unseres Teams werden?

Dann sende deine Bewerbung an post@reichenbach-fils.de
Wir freuen uns darauf dich kennenzulernen!

GEMEINDE REICHENBACH AN DER FILS
LANDKREIS ESSLINGEN

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung und Überlassung
- § 3 Verwaltung, Aufsicht
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Haftung
- § 6 Regelmäßige Benutzung
- § 7 Einzelnutzungen
- § 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen.
- § 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen
- § 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen
- § 11 Werbeanlagen
- § 12 Benutzungsentgelt
- § 13 Ausschluss
- § 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 28. Januar 2025 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“

als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils
 - a) Brühlsporthalle (Karlstr. 30)
 - b) Sporthalle am Lützelbach (Karlstr. 32)
 - c) Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen im Bereich Schulzentrum „Brühl“
- (2) Um den Bedürfnissen der Sporttreibenden gerecht zu werden, hat bzw. wendet die Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Bau und die Unterhaltung dieser Einrichtungen erhebliche Mittel auf und erwartet daher von den Benutzern und Besuchern, dass sie die Einrichtungen mit allen Anlagen und Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich behandeln.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Personen verbindlich, die sich im Bereich der genannten Einrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sie sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2 Widmung und Überlassung

- (1) Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält und betreibt die in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können zugelassen werden. Verbotene Organisationen sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis b) genannten Einrichtungen werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.
- (3) Die Überlassung der Einrichtungen für die regelmäßige Benutzung (§ 6) erfolgt durch einen Belegungsplan. Einzelnutzungen werden über einen Mietvertrag geregelt (§ 7).
- (4) Die Kleinspielfelder sind zulassungsunabhängig benutzbar.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen werden von der Gemeinde Reichenbach an der Fils verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden. Anträge auf Überlassung sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten ausgeübt. Bei Veranstaltungen hat der ausrichtende Verein das Hausrecht.
- (3) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten. Sie wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw.

der von ihr Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Sportlehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

- (4) Für jede Nutzung ist der Gemeindeverwaltung eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass von der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragten gerügte Missstände sofort abgestellt werden. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der vom Benutzer benannten verantwortlichen Person benutzt werden. Private Nutzer sind selbst verantwortlich.
- (5) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (6) Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Einrichtungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- (7) Heizungs- und Lüftungsanlagen in den Gebäuden dürfen nur durch den von der Gemeindeverwaltung Beauftragten bedient werden.
Wird die Benutzung der Trennvorhänge, der Lautsprecheranlage, der Anzeigentafel oder der Beleuchtungsanlage gewünscht, so darf sie vom Benutzer erst nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung bedient werden.
Die Nutzung des Telefons ist auf Notfälle zu beschränken. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (8) Über die Sperrung der Sportstätten entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (9) Werden Sportstätten z. B. zur Instandsetzung über einen längeren Zeitraum gesperrt, erhalten die Benutzer eine schriftliche Nachricht der Gemeindeverwaltung. Witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen werden den Benutzern unverzüglich telefonisch mitgeteilt.
- (10) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Schlüsselgewalt für die Einrichtungen für den Zeitraum der Regelbelegung oder für Einzelnutzungen dem Benutzer zu übertragen. Vom Benutzer kann eine Kautions für den Schlüssel verlangt werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen zu befürchten sind, sind nicht zulässig. Hierzu zählen u. a. Übungen mit Hanteln, Gewichten, Disken und Speeren. Ballsport ist im Gymnastikraum der Sporthalle am Lützelbach nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Nutzung von Harz im Trainings- oder Spielbetrieb ist in der Sporthalle am Lützelbach nicht gestattet.
- (4) Um unnötige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume zu vermeiden, sind nach Benutzung der Außenanlagen die Sportschuhe vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.
- (5) Beim Verlassen der Umkleide- und Duschräume hat der Benutzer darauf zu achten, dass die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (6) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden, die am Boden keine Schäden oder schwarzen Striche hinterlassen. Für die Benutzung der Kleinspielfelder sind nur Sportschuhe ohne Stollen, sowie Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm zugelassen. Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß (Badeschuhe) betreten werden.
- (7) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der teilbaren Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
Der Gebrauch folgender Gegenstände ist verboten:
 1. pyrotechnische Gegenstände
 2. andere Gegenstände, deren Gebrauch übermäßigen Lärm erzeugt (z. B. Druckgasfanfaren).
- (8) Beim Verlassen der Gebäude ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird und die Fenster und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.

- (9) Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten sowie deren Einrichtungen oder Verluste von Einrichtungsgegenständen sind vom Benutzer sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (10) Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (11) Rauchen in den Gebäuden ist nicht erlaubt. Das Mitnehmen von alkoholischen Getränken in die Dusch- und Umkleieräume ist nicht gestattet.
- (12) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht erlaubt.
- (13) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Speisen und Getränken in und auf den Einrichtungen bedarf neben der Zustimmung der Gemeindeverwaltung besonderer Genehmigungen der Ordnungsverwaltung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gegenüber der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten erhoben, so gelten die Einrichtungen und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht worden sind.
Der Benutzer ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzunehmen, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Es besteht für den Nutzer eine besondere Aufsichtspflicht. Der Benutzer muss in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen. Im Falle eines Schadens hat der Nutzer den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht nicht verstoßen hat.
- (6) Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (7) Für abhandengekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Die Gemeinde kann vor der Benutzung den schriftlichen Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) Für in Verwahrung gebrachte Sportgeräte und andere Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Regelmäßige Benutzung

- (1) Die Überlassung von Sportstätten für regelmäßige Benutzungen (Regelbelegung) wird durch einen Belegungsplan geregelt. Die Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- (2) Für Entscheidungen grundsätzlicher Art bei Fragen zur Regelbelegung ist der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zuständig.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht für den Benutzer nicht. Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des

neuen Belegungsplanes an die Gemeindeverwaltung zu richten.

- (4) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Übungs- bzw. Trainingszeiten von Vereinen, gewerblichen und privaten sowie auswärtigen Nutzern (Übungsbetrieb).
- (5) Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.
Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, örtl. Meisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen.
- (6) Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Die Benutzung endet im Rahmen des Belegungsplans und bei sportlichen Veranstaltungen nach Absatz 5 täglich spätestens um 23.00 Uhr, Betriebsschluss ist 20 Minuten nach Ende der sportlichen Veranstaltung. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Einrichtungen verlassen haben.
- (7) Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten regelmäßigen Benutzungsdauer die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung regelmäßig aus, so ist die Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Während den Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich an folgenden Terminen geschlossen:
Weihnachts-/Pfingstferien: Entsprechend den Schulferien.
Osterferien: Karfreitag bis Ostermontag.
Sommerferien: 4 Wochen geschlossen, Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Ausnahmen für Einzelnutzungen und den Übungsbetrieb von Wettkampfsport betreibenden Benutzern können durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
Die Außensportanlagen können auch während den Schulferien benutzt werden. Für die Umkleide- und Duschräume in den Hallen gelten die o.g. Regelungen.
Wenn z.B. wegen größeren Instandsetzungs- oder Pflegearbeiten die Einrichtungen nicht benutzt werden können, wird dies den Benutzern durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitgeteilt.
- (9) Die Gemeinde kann die Einrichtungen jederzeit für eigene Zwecke nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für den Übungsbetrieb belegten Einrichtungen anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Benutzer werden von der Gemeindeverwaltung hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (10) Eigene Sportgeräte der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in die Turn- und Sporthallen eingebracht werden. Sie sind vom Eigentümer zu kennzeichnen. Ohne besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung dürfen Sportgeräte und Einrichtungen nicht aus dem Hallenbereich entfernt werden.
- (11) Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen des Benutzers (§ 3 Absatz 4) benutzt werden. Dieser ist für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.
Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (12) Kunststoff-, Kunstrasen- und Rasenflächen von Spielfeldern oder leichtathletischen Anlagen dürfen nur für die vorgesehenen Sportarten benutzt werden.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.

§ 7 Einzelnutzungen

- (1) Die Nutzung einer Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 6 aufgeführten Zwecke, wird über einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag

wird grundsätzlich schriftlich oder elektronisch geschlossen. Mit Abschluss des Vertrags erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.

- Die Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Benutzer ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen ist der Name des Benutzers zu benennen. Untervermietung ist nicht zulässig.
 - (3) Der Antrag auf Überlassung einer Einrichtung ist schriftlich oder elektronisch mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Maßgebend für eine Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge. Erst mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung über die Annahme des Antrags ist die Überlassung verbindlich.
 - (4) Die Gemeinde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Einrichtung nicht ausgesprochen hätte (z.B. witterungsbedingte Sperrung der Sportanlagen);
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - die Einrichtung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird; bereits entstandene und nachweisliche Kosten sind dem Veranstalter zu erstatten;
 - die Gemeinde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangt hat und der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
 - (5) Der Benutzer ist berechtigt, bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Der Gemeinde sind die entstandenen Kosten, in der Regel 25% des festgesetzten Entgelts, zu ersetzen. Wenn der Benutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
 - (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt samt Nebenkosten in der voraussichtlichen Höhe 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sein muss. Bei Vertragsabschluss kann ein angemessener Betrag als Sicherheitsleistung gefordert werden.
 - (7) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer auf seine Kosten für ausreichendes Personal (Kassier, Kontrolleure, Platzanweiser, Ordner usw.) zu sorgen.
 - (8) Bei Bedarf hat der Benutzer auf seine Kosten einen Sanitätsdienst zu bestellen.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Sporthallen

- (1) Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als die Tribüne Plätze ausweist, bzw. im Besucherbereich Plätze vorhanden und baurechtlich zugelassen sind.
Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Gemeinde ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Die Halle wird dem Benutzer mit den beweglichen Gegenständen übergeben.
Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten geltend macht. Am Ende der Veranstaltung wird von der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und die Geräte und das Inventar vollständig sind. Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt.
- (3) Für die Vorbereitungsarbeiten, die Abhaltung von Proben o.ä. sowie die Abschlussarbeiten müssen besondere Termine vereinbart werden.
- (4) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung zu besprechen. Auf- und Abbau von zugelassener Möblierung ist Sache des Benutzers.

- (5) Besondere Aufbauten, Absperrungen, Aufstellen von Möblierungen und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen.
- (6) Sämtliche Fluchttüren dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen, Rettungswege nicht eingeeengt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen ist der Genuss von Speisen und Getränken auf das Foyer beschränkt.
- (8) Das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Halle oder die Nebenräume und das Betreten der Zuschauertribüne während der Übungsstunden ist verboten.
- (9) Das Benutzen von Harz sowohl beim Übungsbetrieb als auch bei den Spielen ist in der Sporthalle am Lützelbach nicht erlaubt.
- (10) Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigung von Dekoration bzw. Werbeanlagen an den Wänden ist in der Sporthalle am Lützelbach untersagt.
- (11) Bei Veranstaltungen mit Dekorationen, bei Messen und Ausstellungen, bei Vorführungen mit Fahrzeugen, sowie bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen und Mittelbühnen und auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm (Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen) ist auf Kosten des Benutzers eine Feuersicherheitswache durchzuführen.
- (12) Die Halle ist in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Bei besonders starken Verschmutzungen sind die Mehrkosten für die Reinigung vom Benutzer zu ersetzen.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb der Sportanlagen abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung benötigt werden. Die Flucht- und Rettungswege sind zu beachten.
- (2) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung genutzt werden.
- (3) Auf den Spielfeldern und den Leichtathletikanlagen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- (4) Änderungen an den Sportanlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten, dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist die Sportanlage nach der Veranstaltung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen

- (1) Der Benutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit und alle sonstigen sich aus der Benutzung und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Lärmschutzes sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte).
- (3) Der von der Gemeindeverwaltung Beauftragte ist berechtigt, Besucher nach Eintritt der Sperrzeit aus den Einrichtungen zu verweisen. Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Endes der Veranstaltung ist er von der Gemeinde angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken in Einweggeschirr, mit Einwegbesteck, in Einwegflaschen oder in Getränkedosen ist unzulässig.
- (5) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Park- und Abstellplätze benutzt werden. Der Veranstalter von größeren Turnieren o.ä. hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine zuverlässige Person abzustellen, welche die Teilnehmer und Zuschauer auf die Parkplätze einweist und verhindert, dass Feuerwehrzufahrten und das Schulgelände benutzt werden. Bei Veranstaltungen, die in einem engen Zeitrahmen stattfinden (z.B. Pflichtspiele), muss bei entsprechendem Zuschauerandrang in der Zeit von 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung ein Ordnungsdienst gestellt werden.

§ 11 Werbeanlagen

Innerhalb und auf den Einrichtungen ist das Anbringen von Werbung nur nach Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, geeignete Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung u.ä.) zu vermarkten.

§ 12 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtungen sind die vom Gemeinderat jeweils in der Entgeltordnung für die Sportstätten festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 13 Ausschluss

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von der Gemeindeverwaltung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Einrichtung ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Schulzentrum „Brühl“ vom 27.04.2009 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, 29.01.2025

Richter
Bürgermeister.

Pflegestützpunkt des Landkreises Esslingen in Reichenbach



Pflegestützpunkt des Landkreises Esslingen

Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege

Rathaus,
Hauptstr. 7, 73262 Reichenbach
Sara Rieg
Tel: 0711 3902-43730
E-Mail: Rieg.Sara@lra-es.de
Erreichbarkeit: Montag – Freitag
Im Rathaus Reichenbach finden jeden Montag von 12:30 bis 16:00 Uhr Sprechzeiten statt.
Termine nach Vereinbarung

Flüchtlingshilfe Reichenbach



Kleiderkammer zieht um - derzeit keine Annahme

Die Kleiderkammer der Flüchtlingshilfe zieht in den nächsten Wochen nochmals um. Deshalb können Sie derzeit keine Spenden bei uns abgeben. Wir informieren an dieser Stelle, wo und ab wann wieder Kleidung und Haushaltsgegenstände angenommen werden.

Gemeindebücherei Reichenbach



Bücherei Reichenbach

Liebe Leserinnen und Leser, das Büchereiteam ist zu den bekannten Öffnungszeiten gerne für Sie da:

dienstags:

von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

freitags:

von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei Wünschen und Fragen freuen wir uns über eine Nachricht an:
E-Mail: buecherei@reichenbach-fils.de
oder sprechen Sie auf unseren Anrufbeantworter:
Tel. 07153 9844-50

Wir werden Ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten.

Aktuell:

Am Dienstag, den 18.02.2025 findet von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bücherei die nächste Vorlesestunde statt.

Wir laden alle Kinder zwischen 3 und 7 Jahren herzlich ein! Ältere Geschwisterkinder und Eltern sind auch herzlich willkommen!

Frau Monger liest aus aktuellen Bilderbüchern vor.

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Bücherei-Team

SCHULEN & KINDERGÄRTEN

Lützelbachschule



Schulanmeldung Klasse 1

Die Schulanmeldung für die künftigen Schüler der Klassen 1 findet am Mittwoch, 19.02.2025, in Bau 6 der Lützelbachschule statt. Die Einladungen mit der jeweiligen Uhrzeit wurden bereits auf dem Postweg versandt. Angemeldet werden müssen alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden. Des Weiteren sind alle Kinder schulpflichtig, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 das Alter von 6 Jahren erreicht haben.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch zur Anmeldung mit. Ihr Kind muss nicht bei der Anmeldung vorgestellt werden. Sollten Sie jedoch ein Betreuungsproblem haben, so dürfen Sie Ihr Kind gerne mitbringen.

Schulleitung der Lützelbachschule

Realschule Reichenbach

Informationen für die Anmeldungen Klasse 5

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, die **offiziellen Anmeldetage** an den weiterführenden Schulen sind in diesem Jahr von Montag, 10.03. bis Donnerstag, 13.03.2025.

An der Realschule Reichenbach können Sie Ihr Kind von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 16.30 Uhr anmelden.

Bis Donnerstag, 13. März 2025, 16.30 Uhr sollten uns die Anmeldeunterlagen Ihres Kindes möglichst vollständig vorliegen.

Das Anmeldeformular können Sie auf der Homepage www.realschule-reichenbach.de herunterladen. Die vollständig ausgefüllten Unterlagen können Sie uns per Post (Realschule Reichenbach, Schulstr. 29, 73262 Reichenbach) zukommen lassen oder direkt in der Schule in den Briefkasten (neben dem Haupteingang) werfen oder abgeben.

Folgende Unterlagen müssen uns bis zum Donnerstag, 13.03.25, vorliegen:

1. Anmeldeformular (mit persönlicher Unterschrift)
2. Unterlagen der Grundschule (Blatt 3 und 4) im Original
3. Kopie der Geburtsurkunde oder Personalausweis Ihres Kindes
4. Impfpass (Masern) in Kopie

Falls Sie im Vorfeld noch Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Achtung:

Eine Anmeldung an der Schule wird erst dann wirksam, wenn die Grundschulempfehlung (Blatt 3 und 4) im Original vorliegt.

Für Sie zur Information:

Eine verbindliche Zusage (Aufnahmebestätigung) kann frühestens ab Anfang Juni erfolgen.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihre Kinder hoffentlich auch bald persönlich kennenzulernen.

Für die Schulgemeinschaft

Mariela Herzog

Realschulrektorin

Raichberg-Gymnasium



RGE gelingt mit Platz 3 ein großer Wurf bei Jugend trainiert für Olympia

Unser RGE nahm dieses Jahr beim Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia im Bereich Handball teil. Der erste Wettbewerb fand am Dienstag, dem 21. Januar, für die Jungs der Jahrgänge 2008 – 2011 statt, für diesen fanden sich genau 7 Spieler, welche motiviert waren, etwas Abwechslung in ihren Schulalltag zu bringen und ihre Schule zu vertreten. Nach einer halben Stunde Unterricht ging es dann mit dem Zug nach Geislingen, wo man in der Vorrunde auf die Kaufmännische Schule Geislingen und das Helfenstein Gymnasium aus Geislingen traf. Nach einem ersten, überragenden Sieg verloren wir leider das zweite Spiel, was, da es den Gegner aus unserer Dreiergruppe genauso erging, Bangen und Hoffen auf das Torverhältnis hieß. Mit minus zwei Punkten standen wir allerdings als schlechteste Mannschaft da und schieden somit leider aus dem Turnier aus. Am Freitag, dem 24.01.2025, ging es für das RGE dann zum zweiten Mal in diesem Schuljahr zum Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia Handball. 11 motivierte Mädchen der Jahrgänge 2011 und 2012 (7. & 8. Klasse) starteten ihren Schultag nicht wie gewohnt in einem Klassenzimmer, sondern in der EWS-Arena in Göppingen. Nach einem hart erkämpften Sieg gegen das Mörike-Gymnasium aus Göppingen stand um 10 Uhr bereits fest: Wir ziehen ins Halbfinale ein! Auch nach einer langen Pause, in welcher nicht nur die Gegner analysiert, sondern auch fleißig gegessen wurde, gewannen wir das zweite Spiel der Gruppenphase souverän gegen das Freihof-Gymnasium. Damit traten wir als Gruppenerster gegen die Hermann-Hesse-Realschule im Halbfinale an. Trotz geschlossener Mannschaftsleistung und vieler schöner Aktionen von allen Spielerinnen stand am Ende ein zwei Tore Rückstand auf der Anzeigetafel. Damit war das Turnier für uns als Drittplatzierter leider beendet und wir machten uns mit Bus und Bahn wieder auf den Heimweg. Mit positivem Blick schauen wir auf das Turnier im nächsten Schuljahr, denn die diesjährige Mannschaft kann genauso erneut an den Start gehen, um das RGE erfolgreich zu vertreten.

Bei beiden Turnieren war unsere Schülermentorin Lotte Bachleitner unabdingbar. Sie coachte die Mannschaft mit einer Ruhe und Besonnenheit und wusste ihre Spielerinnen genau einzusetzen. Am Ende hielt es selbst sie vor Spannung nicht mehr auf der Bank und sie feuerte ihre Mannschaften bei jedem Tor weiter an.

Text: Lotte Bachleitner (K1) / Frau Mühleisen

Bild: Frau Mühleisen



Foto: K. Mühleisen

Herzliche Einladung zur Aufführung der Theater-AG



Plakat: RGE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ökumenische Nachrichten

Ökumenischer Seniorenkreis

Narrenzeit

O wär im Februar doch auch,
Wie's anderer Orten ist der Brauch,
Bei uns die Narrheit zünftig!
Denn wer, so lang das Jahr sich misst,
Nicht einmal herzlich närrisch ist,
Wie wäre der zu ander Frist
Wohl jemals ganz vernünftig.
Theodor Storm (1832 - 1908)



Grafik:
M. Ehrenfeuchter

Herzliche Einladung zu unserem Ökum. Seniorenkreis in der Faschingszeit

- am **Mittwoch, 19. Februar 2025**
- von 14:30 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
- in Reichenbach, Kath. Gemeindezentrum

Närrisch und vernünftig sind Gegensätze und doch gehören sie zusammen. Auch wir wollen an diesem Faschingsnachmittag vernünftig närrisch sein. Bei Kaffee und süßem Gebäck vernünftig, nach Wein und Salzgebäck schon etwas närrischer. An diesem Nachmittag hören Sie vernünftige und närrische Geschichten und natürlich närrische Musik. Herr Fuchs bereichert uns den Nachmittag mit seinem Akkordeon. Wir wollen zusammen singen, schunkeln und vielleicht auch tanzen. Wer weiß, was der närrisch fröhliche Nachmittag alles bringt.

Wer mag, darf gerne verkleidet kommen – mit Maske oder Hut oder Schleife oder roter Nase – oder einfach wie immer. Wir freuen uns über alle.

Für Ihren Kalender: der nächste Ökum. Seniorenkreis findet statt am 19.03.2025.

Seien Sie herzlich willkommen zu unserer Narretei.

Für das Team:
Ulrike Schmierer

Ökumenisches Taizé-Gebet in Lichtenwald

Ganz herzliche Einladung zu unserem nächsten ökumenischen Taizé-Gebet, am Mittwoch, den 12. Februar, 19:30 – 20.00 Uhr in der Auferstehungskirche in Lichtenwald-Thomashardt stattfindet.

Wer schon etwas früher da sein möchte, ist herzlich eingeladen, ab 19:15 Uhr einzutreten, in Stille Platz zu nehmen und bei ruhiger Hintergrundmusik schon etwas zur Ruhe zu kommen.

Herzliche Einladung an alle, von nah und fern, Jung und Alt: einfach mal 'reinschnuppern', zur Ruhe kommen, gemeinsam der Musik lauschen, beten – auch für Frieden, schweigen und die Atmosphäre genießen.



Grafik: Taizé



DENKE AN DIE UMWELT!

Wirf nichts auf Straßen und Plätze, benutze den Mülleimer

